

ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER*Mitglied der International Federation of Social Workers*

1050 Wien, Arbeitergasse 26, Telefon (0222) 55 29 79

Wien, am 28. Oktober 1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

44 83
1983 -11- 07
J. Hajek

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz, mit dem der National=
fonds zur besonderen Hilfe für Behinderte er=
richtet wird, geändert wird;
im Rahmen der Durchführung des Begutachtungs=
verfahrens.

Beiliegend wird die Stellungnahme des Österreichischen
Berufsverbandes Diplomierter Sozialarbeiter in 25-facher
Ausfertigung übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge
und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung,

Brigitte Fragner
Brigitte Fragner
(Gen.Sekr.)

Heinrich Schmid
Heinrich Schmid
(Bundesvorsitzender)

Beilage: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

Österreichischer Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird.

Bezug: BM f. Soziale Verwaltung
Zl. 42.510/5-7/1983

1.) ad Artikel 1 / Punkt 2

Im § 3 Abs. 3, Ziffer 2 ist der letzte Halbsatz
"..und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;" zu streichen.

Begründung:

Offensichtlich soll durch diese Einschränkung ein Mißbrauch vermieden werden, dadurch daß schwerbehinderte Menschen wohl den Wagen kaufen, ihn aber dann anderen überlassen.

Wir meinen hiezu jedoch:

1.1. Alleinstehende Schwerbehinderte, die auf die regelmäßige Benützung eines Fahrzeuges angewiesen sind, kommen so nicht in den Genuß der Abgeltung der erhöhten Mehrwertsteuer.

Im Familienverband wird es wohl viel häufiger sein, daß der Schwerbehinderte als Käufer auftritt und die anderen Familienmitglieder den Wagen für ihre Zwecke benützen, als im Rahmen der "Nachbarschaftshilfe" oder im Rahmen institutionell organisierter Hilfe (z.B. Zivildienstler)

1.2. Es ist überdies nur beim Ankauf des Wagens überprüfbar, ob in der Wohnung ein Angehöriger lebt, der den Antragsteller ausführen kann, aber nicht, wer es tatsächlich tut; es sei denn, der Behinderte und sein Fahrer werden dazu verpflichtet, bei jeder Ausfahrt den Meldezettel mitzunehmen.

2.) ad § 3 Abs. 3, Ziffer 3:

Die Rückvergütung der erhöhten Mehrwertsteuer soll allein vom Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel abhängig gemacht werden.

Begründung:

2.1. Der Nachweis einer "starken Gehbehinderung" erscheint uns nicht ausreichend, da verschiedene andersartig behinderte Menschen öffentliche Verkehrsmittel ebenfalls nicht selbständig benützen können (z.B. Ohnhänder, Patienten nach einer Dialyse, Blinde, die durch irgendeinen zusätzlichen Umstand an der freien Bewegung gehindert sind, usw.)

- 2.2. Da erfahrungsgemäß die Bestimmung des § 29 d StVO 1960 recht unterschiedlich gehandhabt wird, ergibt sich allein aus diesem Grund keine einheitliche Vergabe von Begünstigungen.
- 2.3. Erfahrungsgemäß sind die Überzahl der Antragsteller Personen, die nach einem Rehabilitationsverfahren an den Nationalfonds herantreten. Es gibt also hier bereits ausreichende medizinische Unterlagen; es werden daher die Ärzte der Landesinvalidenämter kaum zusätzlich belastet werden.